

geht und wir bisher gehabt haben aus und von der Wiese, die die Helwer² innehaben und fünf Schilling Pfennig Geld aus und von unserem eigenen Höflein, alles beieinander gelegen in Schaanwald, genannt zum Schmelzhof³, mit allen Rechten und Zubehören, alles Konstanzer Münze und Feldkircher Währung ohne Betrug, ewigen Zinses und jährlichen Geldes, und soll das ein Leutpriester da alle Jahre einnehmen und sollen sie ihm auch in seine Gewalt ohne seinen Schaden das entrichten und geben die obgenannten Helwer², alle ihre Erben und Nachkommen das Pfund von ihrem Gut; und wir, alle unsere Erben und Nachkommen die fünf Schilling von unserem Besitz jedes Jahr auf St. Martinstag nach Zinsgewohnheit und Recht ohne Betrug; doch hat das Pfund Geldes die Gerechtsame, welches Jahr man das derart auf den Tag nicht entrichtet, dass dann dasselbe Gut, von dem es geht, zinsfällig wird. Diese Gerechtsame soll und mag auch ein Leutpriester da haben, unter solcher Bedingung, dass ein jeder Leutpriester da stets fernhin alle Jahre dauernd auf den dreizehnten des Monats Mai unser aller Jahrzeit begehen soll am Abend mit einem gesungenen Totenamt und am Morgen mit fünf Seelmessen und betreffs anderer Gewohnheiten sich besprechen ohne Betrug und soll auch alle Jahre auf dieselbe Zeit von allem dem obgenannten Pfenniggeld um fünfzehn Schilling Pfennig Weissbrot kaufen und das zu einer ausgerufenen Spende armen Leuten geben und den fünf Priestern jedem einen Schilling Pfennig vom anderen Geld geben und das übrige selbst behalten. Und so sollen wir und unsere Erben allesamt des obgenannten jetzigen Leutpriesters und aller seiner Nachfahren Bürge dafür sein nach Recht, wo und gegenüber wem immer sie dessen Bedarf haben vor geistlichem oder weltlichem Gericht mit guten Treuen ohne Betrug. Dessen zu wahren Zeugnis und gutem Beweis haben wir ihnen diese Urkunde darüber bekräftigt und besiegelt übergeben mit meinem des obgenannten Ulrich Zollers angehängtem Siegel und auch mit des obgenannten Stadtammanns Siegel, das er wegen unser beider Bitte für uns auch daran gehängt hat, worunter wir uns, unsere Erben und Nachkommen dessentwegen gemeinsam verbunden haben, was auch ich, derselbe Ammann Kunz Schnetzèr als geschehen und getan bekenne, mir und meinen Erben unschädlich. Gegeben am St. Ulrichstag nach Christi Geburt vierzehnhundert und im dreizehnten Jahre.“